

vom 25. Lebensjahre ab Unverheiratete	3000 M. jährlich,
Verheiratete	3600 " "
weibliche Angestellte, die eine Lehrzeit bestanden haben,	
im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit mindestens	1500 M. jährlich,
im zweiten " " " " " "	1800 " "
im dritten " " " " " "	2100 " "

- b) männliche Angestellte, die keine ordentliche Lehrzeit bestanden haben, für das erste Jahr ihrer Tätigkeit mindestens 1200 M. jährlich,
 " " zweite " " " " " " 1500 " "
- weibliche Angestellte, die keine ordentliche Lehrzeit bestanden haben, für das erste Jahr ihrer Tätigkeit mindestens 900 M. jährlich,
 " " zweite " " " " " " 1200 " "
- vom Beginne des dritten Jahres ab treten die Sätze für die gelernten Gehilfen bzw. Gehilfinnen in Kraft.
- Bei allen höheren Gehältern einschließlich Feuerungszulagen dürfen Gehaltskürzungen nicht stattfinden.
 - Wegen Bemessung der Gehälter für die Kriegsbeschädigten sind besondere Grundsätze zwischen den zuständigen Verbänden der Angestellten und den Arbeitgebern zu treffen.
 - a) Werden Lehrlinge, gleichviel, ob männliche oder weibliche eingestellt, so muß ein schriftlicher Lehrvertrag bestehen. Die Dauer der Lehrzeit bleibt der freien Vereinbarung überlassen, darf aber nicht länger als drei Jahre dauern. Die Vergütung an die Lehrlinge wird auf mindestens 40 M. monatlich im ersten Jahre, 60 M. monatlich im zweiten Jahre und 75 M. monatlich im dritten Jahre festgesetzt. Auf bestehende Lehrverträge finden die vorerwähnten Bestimmungen entsprechende Anwendung.
 - b) sogenannte Volontäre fallen nicht unter die Bestimmungen von Nr. 2 und 5a, sofern sie nicht länger als ein Jahr bei ein und derselben Firma in ihrer Eigenschaft als Volontär beschäftigt sind.
 - Wenn Kündigungen von Angestellten für den 31. März 1919 oder einen früheren Termin vorgenommen werden, hat der Arbeitgeber dem Angestellten während der ersten vier Wochen nach der Entlassung denjenigen Betrag zu ersetzen, um welchen die dem Angestellten auf Grund der Verordnung vom 13. November 1918 zu zahlende Erwerbslosenunterstützung